

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-  
Postfach 100744, 03007 Cottbus

«Verwaltung»  
«Bürgermeister»  
«Strasse»

«PlzOrt»

Abteilung 5  
Städtebauförderung  
und Bautechnik  
Dezernat 53  
Städtebauförderung

Geschäftszeichen  
53

Bearbeiter/-in  
Herr Grobe

☎(0355) 7828-  
218

Datum  
12.09.2003

## Rundschreiben des LBVS Nr. 5/09/03

Städtebauförderung, Förderprogramme  
Städtebaulicher Denkmalschutz  
Stadtumbau-Ost  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen  
Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete  
Soziale Stadt  
Landesprogramm Stadtentwicklung / Stadterneuerung

## Verzahnung von BSI – Zuschüssen mit Städtebauförderungsmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Förderprogramm „Beschäftigung schaffende Infrastruktur“ (BSI) der Arbeitsverwaltung werden die Gemeinden in der Lage versetzt, Erweiterungen bei zur Förderung vorgesehenen Vorhaben sowie zusätzliche, sonst nicht finanzierbare Vorhaben, umzusetzen.

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Programm BSI sind auf der Basis von § 279a SGB III sowie den entsprechenden Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt geregelt.

Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Gesamtkosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden.
2. die Arbeitslosen die Voraussetzung für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitslosen weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
6. der Verwaltungsausschuss der Förderung zustimmt.

#### Zuwendungsvoraussetzung - Nachweis des zusätzlichen Mitteleinsatzes

Der Maßnahmeträger hat in der Antragstellung plausibel zu machen bzw. mit seiner Haushaltsaufstellung nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nur durch den Einsatz der BSI-Förderung gesichert und damit das Vorhaben erst realisierbar ist. Danach müssen solche Vorhaben von vornherein ausscheiden, die durch den bestätigten Haushalt des öffentlichen Trägers (Kommune) bereits in vollem Umfang finanziert sind. Förderbar wären diese Vorhaben nur dann, wenn durch den zusätzlichen Einsatz der BSI-Förderung der zu erbringenden Leistungsumfang des geplanten Vorhabens sinnvoll erweitert oder ein weiteres Projekt in Angriff genommen werden könnte.

Der zusätzliche Mitteleinsatz der BSI-Förderung kann somit entweder durch eine Erweiterung des geplanten Projektes und /oder durch den bestätigten Haushaltsplan des Trägers nachgewiesen werden. Sollten durch den Einsatz der BSI-Förderung Eigenmittel des Trägers freigesetzt werden, so ist durch Beschlussfassung der Haushaltsplan so zu ändern, dass ersichtlich wird, dass die freigesetzten Eigenmittel für neue bzw. für die Erweiterung von anderen durchzuführenden Infrastrukturprojekten des selben Jahres verwendet werden.

Die BSI-Fördermittel des Arbeitsamtes müssen die beim Träger verfügbaren *Gesamtfinanzzmittel* für Infrastrukturmaßnahmen ergänzen. Erklärtes Ziel ist es, durch die BSI-Förderung das Auftragsvolumen öffentlicher Auftragsvergaben zu erweitern. Dies kann nur geschehen, wenn die BSI-Förderung zur Ergänzung *und nicht zur Reduzierung* der Eigenmittel öffentlicher Einrichtungen führt.

#### **Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist erfüllt, wenn**

1. **der Maßnahmeträger entweder selbst nicht über ausreichend Mittel verfügt, um das Infrastruktur- oder Bauvorhaben umzusetzen oder**
2. **geplante Projekte durch den Einsatz der BSI-Förderung durch zusätzliche Leistungen/Projekte ergänzt werden können**

#### Zuwendungsempfänger

Die Förderung im Rahmen von BSI kann ausschließlich durch **öffentlich-rechtlichen Träger** beantragt werden.

### Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit

Im Gegensatz zu den sonstigen Beschäftigungsförderungen der Bundesanstalt für Arbeit, wie z.B. bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder von Strukturpassungsmaßnahmen (SAM) handelt es sich bei der BSI-Förderung *nicht* um eine Lohnsubventionierung einzelner arbeitsloser Personen, sondern vielmehr um eine Projektförderung. Es werden deshalb keine Lohnkosten bzw. Sachkosten für die Beschäftigung von Arbeitslosen gewährt, sondern ein *Zuschuss zu den Gesamtkosten* des Infrastrukturvorhabens.

### Bemessung der Förderhöhe

Die Förderhöhe im Rahmen von BSI ist auf maximal 25 % der voraussichtlichen Gesamtkosten begrenzt. Die Arbeitsämter entscheiden über die Höhe des Zuschusses auf der Grundlage der Planungsunterlagen. Die Zuschusshöhe soll je nach Besonderheit des Einzelfalls, der Eigeninteressen und der Haushaltssituation des Trägers, der regionalen Arbeitsmarktlage und der strukturpolitischen Bedeutung des Vorhabens zwischen Träger und Arbeitsamt *ausgehandelt* werden.

Von wesentlicher Bedeutung für die Festlegung der Zuschusshöhe wird die Anzahl der zuzuweisenden Arbeitslosen, ihre Zuweisungsdauer sowie der durchschnittliche Förderaufwand je zugewiesenem Arbeitnehmer sein. Darüber hinaus werden die zu erwartenden *infrastrukturverbessernden und beschäftigungsfördernden Effekte* des Vorhabens die Abstimmungen zur Förderhöhe wesentlich mit beeinflussen. Der Antragsteller kann deshalb nicht von vorn herein von einer bestimmten, vorher eindeutig kalkulierbaren, festen Zuschusshöhe ausgehen. Sie soll vielmehr individuell, bezogen auf die jeweiligen Ziele und Rahmenbedingungen des Vorhabens zugeschnitten sein.

**Allerdings orientieren die Arbeitsämter zur Zeit auf eine Pauschalförderung von ca. 2.500,- Euro pro gefördertem Arbeitnehmer und Monat in den BSI-Maßnahmen. Damit dürfte die somit realisierbare Förderung in der Regel weit unter dem Maximalzuschuss von bis zu 25% der Gesamtkosten bleiben.**

### Zuweisung von Arbeitslosen

Die Vermittlung von Arbeitslosen in BSI-Projekte wird von der Bundesanstalt für Arbeit wie eine Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt gewertet.

Es soll erreicht werden, dass durch den zusätzlichen Einsatz der BSI-Förderung mehr Infrastrukturvorhaben in Angriff genommen werden können und gleichzeitig Arbeitslose eine Chance zur Integration in die auftragnehmenden Wirtschaftsunternehmen, d.h. eine Chance zur raschen Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt erhalten. Für flexible, gut qualifizierte Arbeitslose ohne Vermittlungshemmnisse eröffnen sich damit zusätzliche Vermittlungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

### **Kombination mit der Städtebauförderung**

Als finanzielle Grundlage für die BSI-Zuschüsse können mit Städtebauförderungsmitteln (Landesmittel inklusive Bundesanteil zuzüglich kommunalem Miteleistungsanteil) finanzierte Vorhaben dienen.

Die bei der Gemeinde im Rahmen der BSI-Förderung eingehenden Zuschüsse werden nicht als gesamtkostenmindernde Drittmittel betrachtet – konform mit der beim BSI-Verfahren intendierten Strategie, zusätzliche Investitionen zu ermöglichen.

Die BSI-Zuschüsse sind bereits vorab für Zusatzvorhaben außerhalb des durch die Städtebauförderung (inkl. Kommunalem Miteleistungsanteil) zu finanzierenden Umfanges vorgesehen und stehen daher nicht als fördermittelmindernde Drittmittel für die Finanzierung des ursprünglichen Vorhabens zur Verfügung. Zuwendungsrechtlich betrachtet erfolgt die Finanzierung der Vorhabenserweiterung bzw. des zusätzlichen Projektes separat von der Städtebauförderung.

Daher ist eine baufachliche Prüfung für das Zusatzprojekt entbehrlich. Es besteht sogar die Möglichkeit, durch Einbeziehen von BSI-Zuschüssen ein Vorhaben zu finanzieren, das sonst im Rahmen der jeweiligen Städtebauförderungsrichtlinie nicht förderfähig wäre.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sowie in den Begleitinformationen bei den Bund-Land-Förderprogrammen ist das Einfließen von BSI-Zuschüssen in die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nachrichtlich darzustellen.

In den jährlichen Gesamtmaßnahmenberatungen beabsichtigt das LBVS nachzufragen, ob und inwieweit BSI-Zuschüsse zum Tragen gekommen bzw. eingeplant sind.

Das Förderinstrument BSI bietet sich daher an, um zusätzliche Maßnahmen in Sanierungsgebieten und in nicht förmlich als Sanierungsgebiet festgelegten Gebietskulissen sowie Förderstandorten umzusetzen.

Das MSWV und das LBVS gehen davon aus, dass die Fördergemeinden vehement von diesem Förderinstrument Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Grobe

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.